

Dieter Schenk

**DIE POST VON DANZIG**  
**GESCHICHTE EINES DEUTSCHEN JUSTIZMORDES**  
**- Juristische Aspekte -**

Ich behandle in diesem Vortrag schwerpunktmäßig die Rolle des Juristen Dr. Kurt Bode und die wichtigsten juristischen Aspekte meines Buches „Die Post von Danzig – Geschichte eines deutschen Justizmordes“, das 1995 erschien (die polnische Ausgabe 1999).

Der Fallstudie liegt die Intention zugrunde, dokumentarisch nachzuvollziehen, was Günter Grass in der „Blechtrommel“ literarisch bearbeitet hatte und Volker Schlöndorff mit filmischen Mitteln darstellte.

Ich konnte zu Beginn der Recherche nicht ahnen, dass die gerichtliche Auseinandersetzung über die Ereignisse einen Bogen spannen wird vom Jahr 1939 bis zum Jahr 2000.

Der deutsche Titel des Buches "Die Post von Danzig" ist nicht korrekt, besonders in Polen wird er hier und da beanstandet. Richtig müsste es "Die Polnische Post von Danzig" heißen. Aber auch das wäre nicht präzise, denn es gab ja neben dem polnischen Postamt am Heveliusplatz zwei weitere polnische Postämter im Danziger Hafen und Hauptbahnhof. Aber der Rowohlt-Verlag meinte, dass es nach der "Blechtrommel" von Günter Grass - jedenfalls für deutsche Leser- in Danzig nur diese *eine* Post von Bedeutung gibt.

Übrigens hat mir Günter Grass geschrieben:

"Da ein Cousin meiner Mutter, Franz Krause, zu den Verteidigern der Polnischen Post gehörte und erschossen wurde, haben diese Vorgänge meine Kindheit beeinflusst;

freilich mussten zwei Jahrzehnte vergehen, bis ich soweit war, sie literarisch umzusetzen.

Dass die Blutrichter von damals in der Bundesrepublik Karriere machen konnten, war nicht überraschend; auch davon erzählt in übersetzter Form der Schlussteil des Romans 'Die Blechtrommel': Der geflohene Geldbriefträger Viktor Wehlun wird immer noch verfolgt.

Im Grunde ist es wohl so, dass durch die Übernahme so zahlreicher Nazi-Richter die Justiz in der Bundesrepublik mit Folgen bis in die Gegenwart beschädigt worden ist. Es ist gut, dass Ihr Buch in konkretem Fall dafür Beweis führt."

Ich wurde in den letzten Jahren in Polen hier und da mit der Auffassung konfrontiert, Günter Grass hätte gegenüber den Ereignissen an der Post und den Postbeamten eine indifferente Haltung gezeigt und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Deutschland nicht unterstützt.

Das stimmt nicht.

Anlässlich der Recherchen für die "Blechtrommel" erhielt Grass 1958 im polnischen Innenministerium Informationen und Einsicht in Dokumente. In seiner Vernehmung am 23. November 1965 durch die Staatsanwaltschaft Lübeck stellte Grass sein Wissen zur Verfügung und machte insbesondere auf drei überlebende Postverteidiger als wichtige Zeitzeugen (in Wirklichkeit waren es vier) aufmerksam.

Aber die deutsche Justiz wollte von diesen Zeugen nichts wissen, weil sie an der Wahrheit nicht interessiert war.

Einzelheiten des Kampfes um die Polnische Post am 1. September 1939, also am Tag des Kriegsbeginns und des Schusses der „Schleswig Holstein“ auf die Danziger Westerplatte, können als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden. In vier Angriffswellen versuchten Polizeikräfte unter Polizeioberst Bethke, die sich mutig wehrenden Postbeamten zu besiegen.

Schließlich pumpte die Feuerwehr aus einem Kesselwagen Benzin in den Keller, das mit einem Flammenwerfer entzündet wurde.

Es gab verheerende Brandverletzungen, fünf Männer verbrannten und sechs weitere Menschen verstarben qualvoll in den nächsten Tagen, darunter auch Erwina, die 11jährige Pflgetochter des Hausmeisterehepaars.

Als sich die Postler ergaben, wurden Postdirektor Dr. Jan Michon und Postamtsvorsteher Josef Wasik mit dem Ausruf: "Da sind sie ja, die polnischen Hunde!" erschossen.

Keine Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland hat diese beiden Morde untersucht,

genau so wenig wie das Morden durch Unterlassen, weil man den Brandverletzten eine medizinische Versorgung versagte und obwohl das alles in den staatsanwaltschaftlichen Akten festgehalten war.

Der Prozess gegen die überlebenden Postverteidiger am 8. September 1939 – also nur eine Woche später - vor dem Feldkriegsgericht der „Gruppe Eberhardt“ war eine Farce,

die Angeklagten hätten selbst nach NS-"Recht" nicht verurteilt werden dürfen. Man kann voraussetzen, dass die zahlreichen juristischen Fallstricke dieses

Prozesses dem erfahrenen und hochqualifizierten Juristen Bode, der den Vorsitz führte, bewusst waren.

Ein Mammutprozess gegen 28 Angeklagte wurde von ihm ohne jede Vorbereitungszeit, ohne Rechtsgutachten einzuholen und ohne überhaupt eine Anklageschrift zuzulassen, über die Bühne gebracht.

> Die Postverteidiger wurden nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17. August 1938 verurteilt.

Dieses Gesetz hatte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung in Danzig keine Gültigkeit, denn es war im Gesetz über den Anschluss der Freien Stadt Danzig an das Deutsche Reich vom 1. September 1939 bestimmt worden, dass vorläufig die Danziger Gesetze ihre Gültigkeit behalten.

Danziger Verfassung und Gesetze kannten jedoch keine Todesstrafe. Erst mit der Verordnung vom 14. November 1939 – sechs Wochen später - wurde das Reichsrecht im annektierten Danzig eingeführt.

> Die Postverteidiger hatten offen und sichtbar für jedermann aus ihrem Postgebäude heraus gekämpft, weil sie einem Befehl der Armeeführung in Warschau folgten und durch einen rechtswidrigen Angriff dazu gezwungen wurden.

Keineswegs wehrten sie sich aus einem Hinterhalt heraus und waren Heckenschützen oder Partisanen gleichzusetzen. Ihre Verurteilung erfolgte jedoch als Freischärler nach § 3 Absatz I der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung (KSSVO). Dieser Tatbestand traf nicht zu.

> Der Absatz II des Paragraphen regelte einen Ausnahmetatbestand, den das Gericht nicht einmal erwähnte, geschweige denn prüfte. Denn hier heißt es, dass *kein* Freischärler ist,

- wer die Waffen offen führt – das taten die Postverteidiger,

- unter einer einheitlichen Führung steht – Warschau hatte hierzu einen Inspektor Konrad Guderski abgestellt,

- aus der Ferne erkennbare Abzeichen trägt – viele Postler trugen ihre Postuniform

- und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet – sie schossen zurück, weil man sie angriff.

Alles das traf auf die Postverteidiger zu, sie hätten Milizkräften gleichgestellt werden müssen, für die Abs. II geschaffen wurde.

> Somit stand den Postverteidigern der Kombattantenstatus zu, und es war rechtmäßig, dass sie von ihren Waffen Gebrauch machten. Hingegen waren die Angreifer keine Militärs oder Milizen, sondern nachweislich Kräfte der Schutzpolizei des 2. Polizeireviere, verstärkt durch Hilfspolizisten der SA und der SS unter Führung des Chefs der Danziger Schutzpolizei, Polizeioberst Bethke. Den Angreifern stand somit keinesfalls ein Kombattantenstatus zu.

> Hiervon leitet sich ab, dass die Angreifer rechtswidrig handelten. Die Postverteidiger hingegen konnten den Rechtsfertigungsgrund der Notwehr für sich in Anspruch nehmen.

> Es handelte sich nicht um ein *fair trial* im heutigen Verständnis. Aber selbst damals sah die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) Mindestbedingungen des rechtlichen Gehörs und der Verteidigung der Angeklagten vor. Hätte jeder der Angeklagten nur etwa 15 Minuten lang seinen Standpunkt erklären dürfen (es konnte gar nicht jeder geschossen haben, weil es weniger Waffen als Verteidiger gab), dann hätte der Prozess einschließlich des Dolmetschereinsatzes mehrere Tage dauern müssen.

Tatsächlich begann der Prozess nachmittags und endete in den Abendstunden. Für alle Angeklagten war darüber hinaus ein einziger Wehrmachtsoffizier (Hauptmann) als Verteidiger vorgesehen, dessen Befangenheit zudem offenkundig ist.

Weitere Kriterien sprechen für die Rechtswidrigkeit des Urteils:

> Die KSSVO galt im Operationsgebiet der Wehrmacht, nicht aber im Inland. Danzig war aber durch das Gesetz v. 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und damit Inland geworden.

> Die KSSVO regelte Handlungen zum Nachteil der Wehrmacht. Die Angreifer gehörten aber der Polizei an.

> Selbst wollte man die KSSVO als geltendes (Kriegs-)Recht in Danzig bezeichnen, bliebe umstritten, ob es sich zur Tatzeit am 1. September 1939 überhaupt um einen Kriegszustand handelte. Das nationalsozialistische Deutschland überfiel völkerrechtswidrig und ohne eine Erklärung sein Nachbarland Polen. De jure begann der Kriegszustand erst am 3. September 1939 mit den Kriegserklärungen Frankreichs und Englands.

Es gibt also eine Vielzahl von Gründen, die eine Bestrafung der Postverteidiger hätten ausschließen müssen.

Die Hinrichtung erfolgte am 5. Oktober 1939 am Rande des Exerzierplatzes Saspe in der Nähe des damaligen Danziger Flughafens.

Gerichtsoffizier Giesecke, der die Anklage vertreten hatte, nahm an den Erschießungen in den frühen Morgenstunden teil.

Die toten Körper wurden klammheimlich verscharrt und erst 1991 zufällig bei Bauarbeiten gefunden.

In Danzig läuteten am 5. Oktober 1939 die Glocken, aber nicht aus Trauer um die ermordeten Postbeamten, sondern weil Hitler in Warschau eine Siegesparade abhielt.

Wie so oft im nationalsozialistischen Machtbereich, war Schreckliches und Schockierendes geschehen: Man hatte harmlose, patriotische Familienväter - so wie jeder seinen Briefträger kennt - umgebracht.

Zurück blieben die Familien der Opfer, sie wurden diskriminiert und kriminalisiert.

Einige Mütter kamen mit ihren Kindern in das KZ Stutthof. Die Kinder mussten den Vater entbehren. Die Jahre bis 1945 waren lebensbedrohlich, voller Schrecken, Grauen, Hunger und Gefahr. Alle Angehörigen haben unter diesem Trauma lange gelitten.

Wir wenden uns zunächst dem weiteren Lebensweg des Richters und des Staatsanwaltes zu, die für das Unrechtsurteil verantwortlich zeichneten: Das Feldkriegsgericht bestand aus drei Richtern, den Vorsitz führte Dr. Kurt Bode.

Die beiden Beisitzer wurden nicht ermittelt, weil man sich bei der Justiz bewusst keine Mühe gab, sie zu identifizieren, was in den sechziger Jahren, als Zeugen noch lebten, kein Problem gewesen wäre

und beide offensichtlich als Offiziere der „Gruppe Eberhardt“ angehörten.

Erst 1970 – zehn Jahre nach Ermittlungsbeginn - kümmerte man sich um die beiden Richter, die doch im Falle der zu prüfenden vorsätzlichen Rechtsbeugung unter Mordverdacht hätte stehen müssen.

Die Staatsanwaltschaft verfolgte eine falsche Spur und verdächtigte einen Wehrmachtsoffizier, der bereits verstorben war.

Auf Biegen und Brechen wollten Dr. Bode und Dr. Giesecke die Todesurteile erreichen.

Bode aus Karrieregründen -

Giesecke, weil es für ihn ein todeswürdiges Verbrechen war, auf deutsche Uniformierte zu schießen, der Kombattantenstatus war ihm offensichtlich egal. Aus beider Sicht forderte außerdem das allgemeine politische Klima in Danzig ein solches Urteil.

Danzig war in nur einem Tag erobert worden, es herrschte Siegereuphorie. Das Programm zur Vernichtung der polnischen Intelligenz lief an, die Postler fielen als Beamte unter die Zielgruppe als Opfer.

Außerdem war die Polnische Post schon immer ein Dorn im Auge der Danziger Nazis, jetzt wurden die Postbeamten im "Danziger Vorposten" als "Staatsfeinde Nr. 1" angeprangert.

Und schließlich wollte man auch Rache für den sogenannten Blutsonntag von Bromberg nehmen. –

Gründe, die in der Person der beiden Juristen lagen und äußere Bedingungen trafen also zusammen, dass unter diesen Umständen die Postbeamten keine Chance hatten.

Erst nach dem Krieg kamen Bode einige Bedenken. Er äußerte: „Eine widerliche Sache. Es waren wahnsinnig anständige Leute. Ich wünschte, unsere Beamten würden sich in einer ähnlichen Situation genau so tapfer verhalten. Ich dachte, die werden doch diese Leute nicht erschießen.“

Dieser Richter sprach 38 Todesurteile aus, angeblich in der Erwartung, dass sie niemand vollstreckt!

Dr. Kurt Bode, Jahrgang 1895, lebte seit 1909 in Danzig, machte dort Abitur und studierte Jura. In Abitur- und Universitätszeugnissen wurde ihm durchgängig „lobenswerter Fleiß und größte Regelmäßigkeit“ bescheinigt. So verlief sein akademischer Werdegang reibungslos. Er trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und wurde außerdem Mitglied im NS-Rechtswahrerbund (NSRB) sowie in diversen anderen NS-Verbänden, womit er sich nicht von einem durchschnittlich angepassten Nationalsozialisten unterschied.

Allerdings wurde er auch Rechtsberater der Gauleitung, was sich auszahlte.

Während die neuen Machthaber missliebige Personen aus ihren Ämtern entfernten, wurde Bode im Jahr 1934 gleich zweimal befördert.

1938 erreichte er das Amt des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts und des Vorsitzenden eines Senats.

Bode war schon vor Kriegsbeginn "die beste Kraft der Danziger Justiz", wie es in einer Beurteilung ausgedrückt wurde.

Dort heißt es weiter: „Er vereinigt in seltener Weise die Vorzüge eines wissenschaftlich und praktisch gründlichst durchgebildeten Richters mit der Kunst des kenntnisreichen Verwaltungsbeamten sowie mit der Fähigkeit, gesetzgeberische Aufgaben zu lösen. Er besitzt eine ungewöhnliche Arbeitskraft und ist in seiner hingebenden Arbeitsfreudigkeit nicht zu übertreffen. Taktvolle Zuverlässigkeit und sein aufrechter lauterer Charakter sichern ihm ebenso die Wertschätzung seiner älteren und jüngeren Berufsgenossen wie das Vertrauen des Vorgesetzten. An dem Ausbau des nationalsozialistischen Staates hat er als Verwaltungsbeamter, Richter und Gesetzesverfasser hervorragend mitgearbeitet.“

Diese und alle anderen Beurteilungen sind mit Superlativen gespickt. Der Mann verließ sich nicht auf seine Parteikarriere.

Vorbehaltlos hat er sich in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt. Er wirkte unter anderem an der Danziger Gleichschaltungsgesetzgebung mit, wodurch – wie andernorts – das „gesunde Volksempfinden“ in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde.

Und er saß im Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer, der an der Entfernung jüdischer Rechtsanwälte aus dem Justizdienst beteiligt war.

Als Vorsitzender des Feldkriegsgerichts erfüllte er die in ihn gesetzten Erwartungen, sodass er mit seiner Beförderung zum Generalstaatsanwalt des Reichsgaues Danzig-Westpreußen ab 1. Februar 1942 zu den 100 führenden Juristen des "Deutschen Reichs" zählte.

Als Generalstaatsanwalt gingen etwa 350 Todesurteilen über seinen Schreibtisch, 122 Akten konnte ich analysieren.

Er war bei der Anklageerhebung und im Gnadenverfahren beteiligt und trug Führungsverantwortung bei der Dienst- und Fachaufsicht.

Drei Beispiele aus den Jahren 1943, 1944 und 1945:

> Das Sondergericht Bromberg verurteilte am 16. Februar 1943 Stanislaus Mikolajczak wegen Diebstahlversuchs und gefährlicher Körperverletzung zum Tode, er war beim Hühnerdiebstahl ertappt worden und hatte sich gegen zwei Zeugen gewehrt. Bode bestätigte die Höhe des Strafantrags und verweigerte mit

der üblichen zynischen Formulierung die Gnade, "damit die Gerechtigkeit ihren freien Lauf nimmt". Es erfolgte die Hinrichtung.

> Am 19. Juli 1944 wurden acht Todesurteile gegen Josef Witzling und andere Personen wegen Diebstahls von Schweinen, Schafen und Hühnern gefällt. Bode berichtete an das Reichsjustizministerium: "Habe heute in Vertretung des Reichsstatthalters beschlossen, von meinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Insoweit wird das Urteil morgen vollstreckt". - Bode war also in solchen Fällen erste Instanz bei der Anklageerhebung und letzte Instanz bei der Verweigerung der Gnade.

> In anderen Fällen hat Bode selbst die Anklageschrift unterschrieben und ließ in der Hauptverhandlung die Todesstrafe beantragen, so geschah es am 5. Januar 1945. Der tödliche Vorwurf gegen den Polen Edmund Suwalski bestand in seiner Äußerung: "Der Krieg ist in 14 Tagen aus. Schlechter, als es uns heute geht, kann es uns bei den Bolschewisten auch nicht gehen".

Bode ließ zur Abschreckung Plakate drucken und öffentlich aushängen, die mit seiner Unterschrift bekannt gaben, dass zum Beispiel Leo Strasburger wegen Hochverrats und Rundfunkverbrechen zum Tode und dauerndem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt und hingerichtet worden sei, weil er feindliche Rundfunksendungen abgehört und verbreitet hätte.

Oberfeldrichter Dr. Hans-Werner Giesecke, Jahrgang 1907, war einer von 3000 Militärrichtern, die unter der NS-Herrschaft mehr als 30 000 Todesurteile fällten.

Auf sein Konto gehen über 70 Todesurteile zumeist aufgrund von Bagatellsachverhalten.

Giesecke war ein Nationalist, galt als "hart aber gerecht" und wurde als "soldatische Persönlichkeit" bewertet.

In Beurteilungen klagte man über eine gewisse Überheblichkeit, die er laut seiner Personalakte auch nach dem Krieg nicht abgelegt hatte.

Nach seiner Rolle als Staatsanwalt im Post-Prozess wurde der Jurist als Kriegsrichter auf verschiedenen Kriegsschauplätzen eingesetzt:

Frankreich, Balkan, Russland, Afrika, Griechenland.

Etwa die Hälfte der Kriegstagebücher seiner Einheiten sind verlorengegangen, in den verbliebenen lassen sich 34 von ihm gefällte Todesurteile nachweisen:

Wegen Partisanentätigkeit, angeblicher Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung,



z.B. wegen des Verkaufs von fünf Autoreifen aus militärischen Beständen oder des Verschiebens von Lokomotivkohle.

In einem Fall verurteilte er im April 1941 zwei Jugendliche zum Tode und schrieb in seinem Tätigkeitsbericht, dass er wohl wisse, dass eine solche Verurteilung im "Reich" nur bei erwachsenen Angeklagten möglich sei. Er verantwortete aber diese Entscheidung unter den Bedingungen des Krieges, denn wer in Frontnähe mit Waffen angetroffen würde, hätte keine andere Strafe verdient.

Dies war der klassische Fall der vorsätzlichen Rechtsbeugung – also Mord - , wofür er den Beweis selbst geliefert hatte. Wahrscheinlich hat er wirklich an das "1000jährige Reich" geglaubt, dies in einem Kriegstagebuch - immerhin eine Urkunde - festzuhalten.

Hier tickte eine Zeitbombe, aber er konnte beruhigt sein, denn nach dem Kriege haben aufgrund des Benutzerverzeichnisses etwa 50 Juristen, Historiker oder Bundeswehroffiziere dieses Kriegstagebuch ausgewertet und weder zu Lebzeiten noch nach seinem Tode eine Anzeige erstattet.

Beide Juristen - Bode und Giesecke - waren keine fanatischen Anhänger des Nationalsozialismus.

Aber beide haben die Pervertierung des Rechts zum Nazi-Unrechtsstaat mitgetragen.

Bode als ehrgeiziger Technokrat,

Giesecke aus soldatisch-konservativer Überzeugung.

Allein auf den Vollstreckungslisten, für die Bode persönlich verantwortlich war, stehen 277 Opfer.

Selbst wenn Bode seine Existenz nicht durch offenen Widerstand aufs Spiel setzen mochte, hätte es gerade in seiner Stellung viele verdeckte Freiräume für gegenläufige Initiativen und Entscheidungen gegeben.

Doch Bode war ein Mann des Systems, wie er 1953 eingestand: „Alles in allem stellen die Jahre 1942-1945 bei der Staatsanwaltschaft für mich den Ausklang einer Zeit dar, in die man einmal mit hochgespannten Hoffnungen und Erwartungen, auch auf dem Gebiet der Rechtspflege, hineingegangen war.“

Die Karriere Bodes hatte sich in den Jahren der NS-Herrschaft ganz nach seinen Wünschen entwickelt.

Er vermied alles, was seinem Aufstieg hätte hinderlich sein können, und steuerte sein Fortkommen zielgerecht.

Und alles spricht dafür, dass er persönlich aus seinem Amt als Danziger Generalstaatsanwalt große Befriedigung schöpfte.

1949 kehrte Bode aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück, in die er 1945 als Oberleutnant in der „Festung Danzig“ geraten war. Seine Funktion als Generalstaatsanwalt war vermutlich unbekannt geblieben, sonst hätte er wahrscheinlich die Gefangenschaft nicht überlebt.

Das Deutschland im Jahre 1949 war ihm fremd, trotzdem war es ihm möglich, innerhalb von sechs Wochen neun "Persilscheine" für sein Entnazifizierungsverfahren zu beschaffen, in dem er als "Entlasteter" eingestuft wurde.

Bode wurde am 1. April 1951 in den Bremer Justizdienst eingestellt und war seit 1955 dort Senatspräsident und Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Auch sein Chef, Prof. Dr. Karl Arndt, blickte als SS-Angehöriger auf eine beachtliche Nazi-Karriere zurück.

So waren Präsident und Vizepräsident des altherwürdigen Gerichts über lange Jahre prominente Figuren der NS-Terrorjustiz.

In Bremen wurde Bode fast gleichlautend gut beurteilt, wie wir das aus Danzig kennen: „Hochqualifizierte Kraft und angenehmer Mitarbeiter mit einer weit über den Rahmen des üblichen hinausgehenden Arbeitsintensität“.

Im Jahr 1960 ging Bode in den Ruhestand und verzog 1961 von Bremen nach Mölln.

Im Jahr 1954 hatte er sich erfolglos auf zwei Stellen beworben: als Referent für materielles Strafrecht im Bonner Bundesjustizministerium und als Bundesrichter am Bundesdisziplinarhof.

Es kann gut sein, dass der ehrgeizige Jurist mit seiner westdeutschen Berufskarriere selbst nicht ganz zufrieden war, denn er stand bei seiner Pensionierung auf derselben Stufe, die er bereits 1938 erklommen hatte. Die war allerdings nicht gerade niedrig.

Müheles bewältigte er den Übergang von einer Staatsform zur anderen. Er hatte nichts gegen die Diktatur und wohl auch nichts gegen den demokratischen Rechtsstaat. Er war im Umgang ein Technokrat.

1979 verstarb er im Alter von 84 Jahren.

19 Jahre lang genoss er eine satte Pension, während seine Opfer - so sie überlebten - meist an der Grenze des Existenzminimums darbtten.

Niemand stellte in diesen Jahren die naheliegende Frage: "Wie viele Leichen im wahrsten Sinne des Wortes muss eigentlich ein Generalstaatsanwalt des NS-Regimes im Keller haben?"

Vielmehr wurde er in den öffentlichen Dienst eingestellt, positiv beurteilt, gefördert und befördert, weil nicht wenige dieser Justiz- und Ministerialbeamten eine ähnliche Nazikarriere wie Bode aufwiesen.

Hans-Werner Giesecke wurde 1949 von der Entnazifizierungskammer zunächst als "Mitläufer" eingestuft. Giesecke erhob Einspruch, woraufhin das Verfahren eingestellt worden ist.

Aufgrund falscher Angaben erreichte er die Übernahme in den hessischen Justizdienst.

So log er, insgesamt nur fünf Todesurteile überhaupt gefällt zu haben und nie mit Partisanenfällen befasst gewesen zu sein.

Die fünf Urteile stelle er so dar, dass wohl jedes Militärgericht der Welt zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen wäre.

Bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag im Jahre 1971 (er wollte Syndikus einer Bank werden) erreichte er in Frankfurt/Main die Position eines Landgerichtsdirektors.

Das Militär blieb auch nach dem Krieg seine Leidenschaft, er leistete regelmäßig freiwillige Reserveübungen bei der Bundeswehr.

Auch gehörte er der "Vereinigung ehemaliger Wehrmichtsrichter" an, einem Kreis Ewiggestriger.

1971 verstarb er im Alter von 64 Jahren.

Der Lebensabend des Hobby-Seglers Bode wurde von dem gegen ihn laufenden Strafverfahren überschattet, zwei Söhne der Postverteidiger hatten 1960 und 1964 Anzeige wegen Mordes erstattet. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Dr. Bode wurden allerdings zwischen 1960 und 1976 in Bremen dreimal und in Lübeck sechsmal eingestellt.

Der Fall kann als Musterbeispiel strafrechtlicher Nichtverfolgung in die Justizgeschichte eingehen.

Die Methoden und Tricks, dieses Ziel zu erreichen, waren vielfältig und effektiv, so zum Beispiel durch

> *Unterdrückung von Zeugenaussagen*

Polizeioberst Bethke hatte ausgesagt, dass der Angriff auf die Post ein polizeilicher Einsatz war, der unter seiner Leitung stand. General Eberhardt bestätigte dies in seiner Vernehmung.

Die Staatsanwaltschaften taten so, als gäbe es diese Zeugen nicht und werteten ausschließlich die Schutzbehauptungen von Bode und Giesecke, dass es sich bei den Angreifern um Militär gehandelt habe, denen ein Kombattantenstatus zustand, was zur Erfüllung des Freischärlertatbestandes und damit für die Rechtmäßigkeit des Urteils aus dem Jahre 1939 ausschlaggebend war.

Doch sind ein General und ein Oberst für die Justiz honorierte Zeugen.

Die verunsicherte Staatsanwaltschaft Bremen beauftragte deshalb einen Gerichtsassessor mit einem hausinternen Rechtsgutachten, in dem ausgesagt wurde, dass eine Verurteilung wegen Freischärlerei nicht hätte erfolgen dürfen. Das war für die Auftraggeber ein Eigentor.

Kurzerhand verfügten sie das Papier zu den Handakten, die Wirkung war die gleiche, als hätten sie es in den Papierkorb geworfen. Allerdings machten sie den Fehler, diese Handakte ebenfalls an das Landesarchiv abzugeben, wo ich die Unterlagen fand.

> *Unterlassung von Ermittlungen*

war eine andere Methode der Nichtaufklärung, nämlich wesentliche Ermittlungen nicht zu tätigen oder wichtige Fragen in richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen einfach nicht zu stellen.

So wurde der Schuldvorwurf gegen Personen, die am Gnadenverfahren der Postbeamten beteiligt waren, gar nicht überprüft, indem man sie weder als Beschuldigte noch als Zeugen in das Verfahren einbezog.

Der Grund dafür könnte gewesen sein, dass der ehemalige Oberst Ernst Mantel inzwischen Richter am Bundesgerichtshof und der ehemalige Oberstleutnant Albrecht Radke mittlerweile Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz geworden waren.

Ferner versuchte man,

> *ein unbrauchbares Ermittlungsergebnis herbeizuführen.*

Man verschickte die Akten an Kripo-Dienststellen, deren Sachbearbeiter zwangsläufig das Hintergrundwissen fehlte.

So war ein Kriminalmeister aus Dortmund dem mit allen Wassern gewaschenen ehemaligen Danziger Gestapo-Chef Dr. Günther Venediger, der zahllose Einweisungen in das KZ Stutthof verfügt und weitere schwerwiegende Verbrechen begangen hatte (für die er vom Schwurgericht Stuttgart zu nur 2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde), - so war also der Kriminalbeamte dem Gestapo-Mann in keiner Weise gewachsen und wurde vom ersten bis zum letzten Satz belogen.

> *Die Abstufung vom Beschuldigten zum Zeugen* wurde zur Regel gemacht.

Da die Rechtsstellung eines Zeugen gegenüber der des Beschuldigten im Strafverfahren privilegierter ist, wurden Personen, deren Tatbeteiligung in Form der Mittäterschaft oder als Gehilfen zu prüfen war, konsequent als Zeugen behandelt.

Kurt Bode galt als einziger Beschuldigter, selbst Hans-Werner Giesecke war immer nur "Zeuge".

> *Bewusst wurden juristische Bewertungen* falsch vorgenommen.

Der Absatz 2 des Freischärlerparagrafen (§ 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung) fand in keiner staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung Erwähnung, wurde also genau so wie in der Nazi-Zeit ignoriert und todgeschwiegen.

Schließlich gab es noch die

> *"biologische Verjährung"*

Man praktizierte über anderthalb Jahrzehnte das, was man in diesen Jahren zynischer Weise als "biologische Verjährung" bezeichnete.

An wichtige Verdächtige trat man so lange nicht heran, bis sie entweder verstorben waren

oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr als verhandlungsfähig galten.

So verfuhr man mit einer Schlüsselfigur im Gnadenverfahren, mit dem ehemaligen Generalrichter Dr. Erich Lattmann.

Bode und Giesecke brauchten sich gar nicht darum bemühen, begünstigt zu werden, es geschah automatisch aus Gründen des Kastengeistes und aus Fürsorge gegenüber "alten Kameraden".

Die ermittelnden General-, Ober- und sachbearbeitenden Staatsanwälte waren ihre besten Verteidiger, ein wahrlich paradoxes Rollenverständnis. Es handelt es sich um eine moralisch-verwerfliche Beihilfe und um eine strafrechtlich nicht fassbare Rechtsbeugung durch Juristen und Ministerialbeamte in den sechziger und siebziger Jahren, von denen die meisten eine ähnliche Karriere im NS-Staat aufwiesen, wie auch viele Vorgesetzte, die sie nach dem Krieg in den Justizdienst einstellten, gut beurteilten und beförderten.

Bodes Anklageschriften war schwarz auf weiß zu entnehmen, dass Menschen aus niedrigen Beweggründen wegen geringfügiger Vergehen ermordet wurden. Rassenhass beziehungsweise die angenommene Überlegenheit der eigenen Rasse bestimmten die Tonlage der amtlichen Schriftsätze. Doch mit dem von der bundesrepublikanischen Rechtspolitik anerkannten Grundsatz des Gesetzespositivismus konnten sich die akademisch gebildeten Mordgesellen entlasten und neue Karrieren aufbauen. Sie hatten ja „nur“ das geltende Recht angewandt. Schreckliche Juristen eben.

Als ich die juristische Seite der Geschehnisse recherchierte, war der Unrechtscharakter des NS-Militärstrafprozesses und der 38 Todesurteile so offenkundig, dass die Arbeit an diesem Buch von dem Wunsch begleitet wurde: Da darf nicht das letzte Wort gesprochen sein. Nach einer unbürokratischen und kooperativen Beratung durch das Bundesjustizministerium, wie man eigentlich ein Wiederaufnahmeverfahren formell in Gang setzt, vereinbarte ich mit polnischen Angehörigen der Postbeamten, beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe die Wiederaufnahme des Prozesses zu beantragen.

Der 2. Strafsenat des BGH entschied am 23. Dezember 1994 nach Anhörung des Generalbundesanwalts, die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Landgericht Lübeck zu übertragen (2 ARs 400/94). So wurde die Staatsanwaltschaft Lübeck erneut zuständig, die in den Jahren 1962 bis 1976 durch sechsfache Einstellungen des Ermittlungsverfahrens eine Strafverfolgung des Richters Bode und des Anklägers Giesecke sowie weiterer Gehilfen verhindert hatte. Ich befürchtete, dass mit dieser Entscheidung ein Präjudiz verbunden sein könnte.

Ich wurde jedoch eines Besseren belehrt. Der entscheidende Durchbruch erfolgte mit dem Antrag des Lübecker Oberstaatsanwaltes Günter Möller vom 12. Dezember 1996, das Urteil aufzuheben und die Verurteilten freizusprechen.

In der Begründung folgte die Staatsanwaltschaft in allen wesentlichen Punkten der juristischen Bewertung, die ich in meinem Buch vorgestellt hatte – das „amtlich beschafft wurde“ – wie es im Beamtendeutsch formuliert wurde. Mit diesem Antrag hat sich die Lübecker Strafverfolgungsbehörde eindeutig von ihren Vorgängern distanziert, die in das NS-Regime verstrickte Berufskollegen begünstigten.

Für die abschließende Entscheidung war die III. Große Strafkammer des Landgerichts Lübeck zuständig (3 AR 1/98).

Die drei Richter sprachen durch Beschluss vom 25. Mai 1998 alle ehemaligen Angeklagten posthum frei und hoben das Unrechtsurteil auf.

In der Begründung rügt das Gericht nicht nur formelle Rechtsverletzungen, sondern bringt eindeutig zum Ausdruck, dass sich der Vorsitzende Richter des Feldkriegsgerichts, Dr. Kurt Bode, einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten und damit der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, weil er eine Verurteilung der Postverteidiger "um jeden Preis" im Auge hatte. In dem Urteil wird nicht angesprochen, weil es für einen Juristen selbstverständlich ist, dass sich damit Richter Bode im Umkehrschluss der Erfüllung des Mordtatbestandes „aus niedrigen Beweggründen“ und Ankläger Dr. Hans-Werner Giesecke der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht haben.

Auch billigte das Gericht den Angehörigen ausdrücklich Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse zu.

Im Gegensatz zu dieser eindeutigen gerichtlichen Verfügung erklärte der in Danzig auf das Urteil angesprochene deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder im April 1999, dass er zwar eine moralische Verpflichtung sehe, jedoch bestünde für die Entschädigung in Deutschland keine Rechtsgrundlage. Die Konsequenz dieser politischen Einschätzung, die die rechtsetzende Wirkung eines rechtskräftigen Justizurteils einfach ignorierte,

bestand darin, dass die polnischen Postangehörigen im September 1999 bei dem Landgericht Köln eine Zivilklage einreichten in einer Angelegenheit, die bereits in einer Strafsache entschieden war.

Hintergrund des Politikums war die Befürchtung der Ministerialbürokratie, dass ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in Köln war gegeben, weil es zentrale Aufgabe der Oberfinanzdirektion (OFD) Köln ist, Kriegsfolgeschäden finanziell zu regeln.

Am 30. Dezember 1999 erkannte die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln einen Entschädigungsanspruch an, weil der rechtskräftige Beschluss des Landgerichts Lübeck eine bindende Wirkung habe.

Nun schien alles auf einem guten Weg und nach 60 Jahren doch noch eine angemessene finanzielle Zuwendung zu erwarten sein.

Das Gericht forderte die OFD Köln auf, zur Höhe des Entschädigungsanspruchs Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis hatte leider eine verheerende Wirkung. Die Stellungnahme der OFD Köln bewies, dass die Sachbearbeiter vermutlich gar nichts aus der deutschen Geschichte gelernt hatten.

Der Ton des Schreibens strotzte von einer unfassbaren Gefühls- und Instinktlosigkeit.

Mit juristischen Klauseln versuchte die OFD, Entschädigungsansprüche abzuwehren und lehnte solche schließlich kategorisch ab, weil die Regierung der Volksrepublik Polen 1953 gegenüber ganz Deutschland auf Reparationen verzichtet habe.

Der Rechtsstreit lief nunmehr darauf hinaus, dass es mehrerer Instanzen bedurft hätte, eine abschließende Entscheidung zu erreichen.

Die meisten betagten Klägerinnen und Kläger hätten das Ende nicht mehr erlebt, zwei der Witwen waren bereits über 90 Jahre alt und eine dritte 1999 verstorben.

Es drängt sich die Analogie auf,

dass erneut eine „biologische Verjähmung“ ins Kalkül gezogen wurde, die schon einmal im Nachkriegsdeutschland zugunsten von Nazi-Unrecht angewendet wurde.

Durch die Initiative von Günter Grass – gemeinsam mit den Rechtsanwälten der Kläger –



und durch die Einflussnahme einzelner Bürger und Politiker war schließlich die Bundesregierung -  
besonders Justizministerin Herta Däubler-Gmelin-  
bereit, den Fall durch einen Vergleich zu erledigen, der allerdings zur  
Bedingung machte, dass die Geschädigten allesamt zustimmten.  
Das finanzielle Angebot der Bundesregierung, jede Tochter bzw. jeden Sohn der  
ermordeten Postbeamten mit 5000 DM und die beiden Ehefrauen mit 10 000  
DM abzuspeisen,  
war niemals ein Ausgleich oder ein Schmerzensgeld für einen Mord.  
Auf uns beschämende Weise haben die polnischen Opferfamilien jedoch den  
Betrag als eine symbolische Geste akzeptiert.  
Durch juristische Spitzfindigkeiten und kleinliches finanzielles Feilschen wurde  
eine Chance vertan, mit einer politischen Geste Nazi-Unrecht - das ja nicht  
wirklich wiedergutzumachen war - großzügig zu regeln, und über die Grenzen  
hinweg Wunden zu heilen.

Zwei Urteile haben Rechtsgeschichte geschrieben:  
Das Urteil des Danziger Feldkriegsgerichts gilt als das erste Militärgerichtsurteil  
des Zweiten Weltkriegs.  
Und das Urteil des Lübecker Landgerichts ist  
in Verbindung mit der Feststellung einer bindenden Wirkung durch die Kölner  
Zivilkammer  
das letzte in einem Wiederaufnahmeverfahren eines NS-Unrechtsprozesses,  
weil kurz danach die pauschale Aufhebung von Urteilen der Nazi-Justiz in Kraft  
trat. Dieses Gesetz klammert Wiedergutmachungen aus.

Lassen Sie mich mit Bertold Brecht schließen:

Das Lied von den Gerichten

Im Tross der Räuberhorden  
Ziehen die Gerichte.  
Wenn der Unschuldige erschlagen ist,  
Sammeln sich die Richter über ihm und verdammen ihn.  
Am Grab des Ermordeten  
Wird sein Recht erschlagen.

Die Sprüche des Gerichts  
Fallen wie die Schatten der Schlachtmesser.

Ach, das Schlachtmesser ist doch stark genug!  
Was braucht es als Begleitbrief das Urteil?

Sieh den Flug! Wohin fliegen die Aasgeier?  
Die nahrungslose Wüste vertrieb sie:  
Die Gerichtshöfe werden ihnen Nahrung geben.  
Dorthin fliehen die Mörder.  
Die Verfolger sind dort in Sicherheit.  
Und dort verstecken die Diebe ihr Diebesgut,  
Eingewickelt in ein Papier, auf dem ein Gesetz steht.